

Harz erklären, aber auch nicht für das des Hrn. Bürgermeister Bernhards. Die Ehrenrechte, die er als Meister mit den bürgerlichen Ehrenrechten erlangte, wird er verlieren, aber nicht das Recht, was er durch Kenntnisse erworben hat; das Recht muß er behalten, und es würde ein großes Unrecht sein, wenn man ihm dieses Recht abschneiden wollte.

Königlicher Commissair D. Groß: Man hat bei Abfassung des Entwurfs unter dem Ausdrucke Meisterrecht nur das Befugniß, das Gewerbe unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen auszuüben, verstanden. Ich kann nicht glauben, daß der Titel: Meister als ein Ehrenrecht anzunehmen sei, denn die Ehrenrechte der Mitglieder einer Innung bestehen wohl darin, den Innungsverfassungen beizuwohnen, über die darin verhandelten Angelegenheiten mit abzustimmen und Innungsämter zu bekleiden. Daß alle solche Ehrenrechte einem aus dem Zuchthause entlassenen Verbrecher unter sagt werden, dadurch scheint für die Ehre der Innungen gnügli ch gesorgt zu sein; allein das Verbot, ihnen eine Benennung beizulegen, welche nur das ihnen zustehende Befugniß, ein Gewerbe zu betreiben, bezeichnet, würde gewiß viele Inconvenienzen herbeiführen.

v. Bieder mann: Indem ich mich gegen das Amendement erkläre, habe ich den gemachten Bemerkungen noch hinzuzufügen, daß es dahin kommen könnte, daß die Erlaubniß, das Gewerbe ohne Erlangung des Meisterrechtes zu treiben, als eine Begünstigung angesehen werden könnte. Die Erwerbung des Meisterrechtes wird oft wegen der damit verbundenen Kosten als eine Last betrachtet.

Secr. Harz: Gegen die Bemerkung des Herrn Freiherrn v. Biedermann muß ich erinnern, daß auch nach meinem Vorschlage der entlassene Sträfling Alles das leisten soll, was Andere, die Meister heißen, leisten müssen, z. B. ein Meisterstück machen und die Beiträge zur Innung geben. Daß aber das Wort: Meister ein Ehrentitel ist, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, wenn er sich daran erinnert, daß man bei der Anrede nicht sagt: Geselle Schulze, wohl aber Meister Schulze und Herr Schulze.

v. Posern: Allerdings ist das Wort Meister ein Ehrenrecht, ein ehrenwerther Titel; schon ein Blick in die Innungs-Artikel und die dort zu findenden Worte: ehrhaft, ehrbar, dürfte dies zur Gnüge beweisen. Wie nun dem Adel daran gelegen sein muß, daß ein aus dem Zuchthause Entlassener den Adel nicht behalte, so muß auch den Innungen daran liegen, daß einer, der im Zuchthause ist oder war, nicht den Meistertitel führe.

v. Carlowitz: Auf die Bemerkung des Herrn v. Posern, daß sich jenes Prädikat oft vorfinde, bemerke ich nur, daß ich in Innungsbriefen Nichts von einem ehrbaren Meisterstand, aber viel von einer ehrbaren Innung, einem ehrbaren Handwerke gelesen habe, und daß der Geselle dem Handwerke ebenfalls angehöre.

Bürgermeister Hübler: Die Ansicht des Herrn Bürgermeister Schill ist auch die meine. Auch ich kann das Wort: Meister nicht, wenigstens nicht ausschließlich, für einen Eh-

rentitel halten. Es ist mehr als Titel. Es bezeichnet den ganzen Umfang der Befugnisse des Zunftgenossen, der sein Probestück geliefert und von der Innung für fähig erklärt worden, seine Profession selbstständig zu betreiben. Auch ich halte es für höchst bedenklich, weiter zu gehen, als Art. 9. vorschreibt, und mehr, als die Entziehung der Ehrenrechte an die erlittene Zuchthausstrafe zu ketten. Abgesehen von den bereits entwickelten Gründen mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Vorschlag der Herren Bürgermeister Harz und Bernhards störend in die Industrie und Gewerbe eingreifen würde. Denn die empfindlichen Nachtheile, welche sich für den das Meisterrecht Suchenden an den Vorschlag knüpfen, würden gerade die tüchtigsten Arbeiter am nächsten treffen, weil eben diesen gegenüber, aus Gründen, die ich nicht weiter auseinandersetzen mag, das Ermessen der Innungen am wenigsten gerecht sein würde, Conzessionen zu bewilligen. Ferner aber ist auch wohl zu erwägen, daß eine große Ungleichheit durch den Vorschlag herbeigeführt werden müßte, indem er nur die zunftmäßigen Gewerbe betreffen würde, während alle nicht zünftigen Gewerbe unberührt von ihm blieben. Ich stimme daher gegen den Antrag.

D. Großmann: Wenn man nach der Möglichkeit, welche aus dem Vorschlage für den aus dem Zuchthause Entlassenen hervorgeht, urtheilen könnte, so müßte ich dafür stimmen; allein ich glaube, daß einmal die Rücksicht auf die Gleichheit, worauf wir aufmerksam gemacht worden sind, dann aber auch die auf die bürgerliche Ehre prävaliren müsse. So lange die Innungen noch nicht aufgehoben sind, muß von Seiten des Staats der Handwerker theuer und werth gehalten werden, und mich dünkt, es würde diesen im innersten verletzen, wenn man Einem, der die Zuchthausstrafe erlitten hat, den Zutritt zum Meisterrecht gestatten wollte. Ich glaube, es ist für die öffentliche Sicherheit von hohem Werth, dafür zu sorgen, daß der Handwerker in diesen Rechten durch die Gesetzgebung geschützt werde.

Bürgermeister Schill: Ich muß mich rechtfertigen, wenn ich mich vielleicht falsch ausgedrückt haben sollte, als ob ich den Handwerksstand in dem Meister nicht ehrte; im Gegentheil ich ehre ihn sehr und wünsche, daß die Meister selbst immer das Ehrgefühl in ihren Innungen aufrecht erhalten mögen, aber ich wiederhole es, ich finde nicht ein Ehrenrecht in dem Worte: Meister, sondern nur darin, wenn er die Ehrenrechte der Meister ausüben, an einer Versammlung des Handwerks theilnehmen und zum Vorgesetzten gewählt werden kann. Die Entziehung dieser Ehrenrechte war die Strafe, die auf das Verbrechen folgen muß, nicht aber die Entziehung des Titels: Meister.

Secr. v. Ledt wig: Es scheint fürwahr, als wenn jetzt ein Streit über Titel und Sache entstanden wäre. Der Herr v. Carlowitz machte schon darauf aufmerksam, daß der Titel: Meister eigentlich Nichts weiter sei, als die Bezeichnung des Grades der Kunstfertigkeit, die Einer in seiner Kunst erlangt hat. Dies ist auch von Andern bemerkt worden, und ich stimme dem vollkommen bei. Gleichgültig kann es nun zwar sein, ob